



TIWAG comfort business

Angebot gültig für Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) mit Verbrauchsstellen in Tirol bis zu einem maximalen Jahresverbrauch von 100.000 kWh.

- + Persönliche Betreuung plus Online-Services
- + Attraktive TIWAG-Förderangebote
- + Kostenfreie Energieberatung

Nähere Informationen unter www.tiwag.at.



Einfach nachhaltig.
Jetzt im TIWAG-Kundenportal auf
Online-Kommunikation umstellen.



Energiepreis ¹	netto	brutto
	exkl. 20 % USt	inkl. 20 % USt
Grundpreis Euro/Jahr ²	20,00	24,00
Arbeitspreis Cent/kWh	21,30	25,56
Aktionsbonus ³ Cent/kWh	-2,00	-2,40
TIWAG-Bonus ⁴ Cent/kWh	-6,20	-7,44
Arbeitspreis abzgl. Aktions ³ - und TIWAG ⁴ -Bonus Cent/kWh	13,10	15,72

¹ **Energiepreis:** Hierbei handelt es sich um das mit dem Kunden vereinbarte Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie (ausgewiesen exkl. und inkl. Umsatzsteuer). Nicht enthalten ist die Gebrauchsabgabe auf Energie, die in manchen Gemeinden anfällt; eine allfällige Gebrauchsabgabe kann je nach Gemeinde bis zu 6 % der Energiekosten betragen. Weiters nicht enthalten sind die vom Kunden dem örtlich zuständigen Netzbetreiber geschuldeten Entgelte für die Erbringung von Netzdienstleistungen aus dem Netzzugangsvertrag und Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Zahlungsverpflichtungen aus Förderungen, die nach Gesetz, Verordnung oder behördlicher Verfügung auf den Bezug von elektrischer Energie anfallen und vom Netzbetreiber beim Kunden eingehoben werden.

² **Jahr:** Für die zeitanteilige Verrechnung gilt: Ein Jahr entspricht 365 Tagen.

³ **Aktionsbonus** in Höhe von 2,40 Cent/kWh inkl. 20 % USt auf den Arbeitspreis für die Belieferung mit elektrischer Energie bis 31. Dezember 2024.

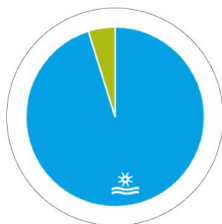
⁴ **TIWAG-Bonus** in Höhe von 7,44 Cent/kWh inkl. 20 % USt auf den Arbeitspreis für die Belieferung mit elektrischer Energie bis 31. Dezember 2024. Im Falle einer bis zum 31. Dezember 2024 wirksam werdenden Preisanpassung wird der TIWAG-Bonus ab Wirksamwerden der Preisanpassung bis 31. Dezember 2024 in einer solchen Höhe gewährt, dass bis einschließlich 31. Dezember 2024 unter Berücksichtigung des Aktions- und TIWAG-Bonus ein Arbeitspreis von höchstens 15,72 Cent/kWh inkl. 20 % USt zu bezahlen ist.

Die Boni werden Ihnen automatisch auf der Abrechnung gutgeschrieben. Mit Ende des Aktionszeitraums (31. Dezember 2024) entfallen die Boni auf den vereinbarten Arbeitspreis.

Stromkennzeichnung

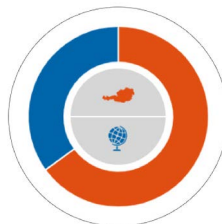
Versorgermix 01-2022 bis 12-2022 TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Technologie



95,15 % aus Wasserkraft
4,85 % aus sonstigen
erneuerbaren Energieträgern

Herkunft



64,99 % der Nachweise kommen aus Österreich
35,01 % der Nachweise kommen aus Norwegen

Gemeinsamer Handel



62,58 % der für die Stromkennzeichnung verwendeten Herkunftsnachweise wurden gemeinsam mit der elektrischen Energie erworben



comfort business

Vertragsdetails

Es gelten die vereinbarten „Allgemeinen Lieferbedingungen Elektrische Energie (ALB)“, abrufbar unter www.tiwag.at/alb.
Auf Anfrage senden wir Ihnen diese gerne zu.

Rechtsverhältnis des Kunden zum Netzbetreiber: Die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis des Kunden mit dem jeweiligen Netzbetreiber werden von diesem Vertragsverhältnis nicht berührt. Der jeweilige Netzbetreiber stellt die vom Kunden an ihn zu zahlenden Entgelte (z. B. Systemnutzungsentgelte), Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben gesondert in Rechnung.

Gemeinsame Verrechnung Netz und Energie: Grundsätzlich erfolgt eine gemeinsame Verrechnung von Netz- und Energieentgelten durch TIWAG. TIWAG behält sich eine getrennte Abrechnung jederzeit vor.

Für Verbrauchsstellen im Verteilernetzgebiet der TINETZ-Tiroler Netze GmbH gilt: Insoweit und insofern TIWAG Forderungen der TINETZ-Tiroler Netze GmbH wie Netzentgelte (Systemnutzungsentgelte, Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben) verrechnet und einhebt, erfolgt dies im Rahmen der bestehenden umsatzsteuerlichen Organschaft.

Für Verbrauchsstellen außerhalb des Verteilernetzgebietes der TINETZ-Tiroler Netze GmbH gilt: Sofern und solange eine gemeinsame Verrechnung von Netz- und Energieentgelten erfolgt, wird zwischen Kunden, dem örtlichen Netzbetreiber und TIWAG die Anwendung des Vorleistungsmodells gemäß den Umsatzsteuerrichtlinien 2000 (Rz 1536) in der geltenden Fassung vereinbart. Das Vorleistungsmodell ist die Bedingung für eine gemeinsame Abrechnung von elektrischer Energie und Netzentgelten durch den Energielieferanten und ist nicht in jedem Verteilernetzgebiet möglich. Der örtliche Netzbetreiber verrechnet die Netzentgelte an TIWAG, welche ihrerseits den Kunden eine gemeinsame Rechnung über Energielieferung und Netzentgelte ausstellt. Die Vereinbarung des Vorleistungsmodells kann von jedem Vertragspartner (auch vom Netzbetreiber) ohne Einhaltung einer Frist unabhängig vom Liefervertrag gekündigt werden, sodass eine getrennte Verrechnung von Netz- und Energieentgelten erfolgt. Teilzahlungen des Kunden werden anteilig auf das Entgelt für elektrische Energie und das Netzentgelt gewidmet. Die Vereinbarung des Vorleistungsmodells bewirkt keine Änderung der zivilrechtlichen Verhältnisse, d.h. der Kunde bleibt Schuldner des örtlichen Netzbetreibers. Die vollständige Bezahlung der von TIWAG im Sinne des § 11 UStG 1994 in der geltenden Fassung ausgestellten Rechnung durch den Kunden wirkt jedoch auch gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber schuldbefreiend.